

Kundmachung

Errichtung und Betrieb einer 110-kV-Starkstromfreileitung vom UW Oberpullendorf zum
UW Großwarasdorf
Zl. 2025-003.769-3

Gemäß §§ 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 und gemäß § 3 i.V.m. § 7 Burgenländisches Starkstromwegegesetz – StWG, LGBl. Nr. 10/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 23/2022 sowie § 5 Abs. 2 Z 1 lit. a, b und Z 3 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 106/2025 wird kundgemacht:

Die BE Energy GmbH, vertreten durch die ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GmbH, hat gemäß § 3 i.V.m. § 7 Burgenländisches Starkstromwegegesetz – StWG, LGBl. Nr. 10/1971 idGF LGBl. Nr. 23/2022, einen Genehmigungsantrag auf Erteilung einer Bau- und Betriebsbewilligung einer rund 9 km langen zweisystemigen 110-kV-Starkstromfreileitung vom UW Oberpullendorf zu dem neu zu errichtenden UW Großwarasdorf eingebracht. Das Vorhaben ist einem Genehmigungsverfahren nach dem Burgenländischen Starkstromwegegesetz unter Mitwirkung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes zu unterziehen. Für die Entscheidung zuständig ist die Burgenländische Landesregierung.

Ab 11.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026 liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen in den Gemeinden Steinberg-Dörfel, Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf und der Stadtgemeinde Oberpullendorf in elektronischer Form sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft und Anlagen, Landhaus Neu, Zimmer A-315, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ab 11.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026 besteht für Parteien die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen zum Vorhaben bei der Burgenländischen Landesregierung, per Adresse: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft und Anlagen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Jedermann kann gemäß § 44a AVG idGF eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 11.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG idGF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde die Einwendung erheben.

Gleichzeitig wird im Sinne des Burgenländischen Starkstromwegesetz, LGBl. Nr. 10/1971 idGF sowie §§ 40 bis 44 AVG idGF eine

mündliche Verhandlung für

**Montag, den 29.06.2026,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landhaus alt, Zimmer Nr. 333, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**

um 09:15 Uhr anberaunt.

Verhandlungsleiter: Kevin Bierbauer, BA

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Auf weitere Informationen unter <http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/kundmachungen/> wird hingewiesen.

Eisenstadt, am 23.04.2026
Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:

Mag.^a Pia-Maria Jordan-Lichtenberger

